

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 17/2016



Veröffentlicht am: 23.02.2016

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Immunologie der Otto-von-Guericke-Universität

Aufgrund von §§ 13 Absatz 1, 67 Absatz 3 Ziffer 8 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.10.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 6 Absatz 1 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27.03.2012 (MBL LSA S. 305) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Studien- und Prüfungsordnung als Satzung erlassen.

Artikel I

Alt:

§ 4 Zulassung zum Studium/Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang sind:

- a) Der Bewerber oder die Bewerberin weist einen Bachelor-Abschluss, ein Hochschuldiplom oder einen vergleichbaren Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie, eines Magisterstudienganges oder eines mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossenen Studienganges in den Fächern Biologie, Biotechnologie, Biochemie, Biosystemtechnik, Humanbiologie, Molekulare Medizin oder ein abgeschlossenes Medizinstudium nach.
- b) Der absolvierte Abschluss muss mindestens 180 CP aufweisen und eine Abschlussnote von mindestens „2,0“.
- c) Im Bachelorstudiengang müssen 20 CP (Credit points) in den naturwissenschaftlichen Kompetenzbereichen Biologie/Zellbiologie/Genetik/Mikrobiologie und/oder Chemie/Biochemie erbracht worden sein.
- d) Ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache in Wort und Schrift sind erforderlich.

(2) Es findet ein Auswahlverfahren statt. Dieses Verfahren wird in der Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens im Masterstudiengang Immunologie der Otto-von-Guericke-Universität geregelt.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber/die Bewerberin Prüfungen im gewählten Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Dazu ist der Nachweis in Form der DSH Stufe 2, des TestDaf Stufe 4, der ZOP oder äquivalent zu erbringen. Es können Sonderregelungen festgelegt werden.

(5) Die Entscheidung, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss.

Neu:

§ 4 Zulassung zum Studium/Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang sind:

- a) Der Bewerber oder die Bewerberin weist einen Bachelor-Abschluss, ein Hochschuldiplom oder einen vergleichbaren Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie, eines Magisterstudienganges oder eines mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossenen Studienganges in den Fächern Biologie, Biotechnologie, Biochemie, Biosystemtechnik, Humanbiologie, Molekulare Medizin oder ein abgeschlossenes Medizinstudium nach.
- b) Der absolvierte Abschluss muss mindestens 180 CP aufweisen und eine Abschlussnote von mindestens „2,5“.
- c) Im Bachelorstudiengang müssen 20 CP (Credit points) in den naturwissenschaftlichen Kompetenzbereichen Biologie/Zellbiologie/Genetik/Mikrobiologie und/oder Chemie/Biochemie erbracht worden sein.
- d) Ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache in Wort und Schrift sind erforderlich.

(2) Es findet ein Auswahlverfahren statt. Dieses Verfahren wird in der Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens im Masterstudiengang Immunologie der Otto-von-Guericke-Universität geregelt.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber/die Bewerberin Prüfungen im gewählten Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Dazu ist der Nachweis in Form der DSH Stufe 2, des TestDaf Stufe 4, der ZOP oder äquivalent zu erbringen. Es können Sonderregelungen festgelegt werden.

(5) Die Entscheidung, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss.

Artikel II

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2016/17 im Masterstudiengang Immunologie immatrikuliert werden.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 12.01.2016 und des Beschlusses durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27.01.2016.

Magdeburg, 28.01.2016

Prof. Dr. Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität